

**Gerhard Hofmann,
Vorstandsmitglied des
Bundesverbandes der
Deutschen Volksbanken und
Raiffeisenbanken (BVR)**

Statement

**Pressekonferenz zum Konsolidierten
Jahresabschluss der Genossenschaftlichen
FinanzGruppe Volksbanken Raiffeisenbanken 2018**

11. Juli 2019

Bundesverband der
Deutschen Volksbanken und
Raiffeisenbanken • BVR

Pressesprecherin:
Melanie Schmergal

Schellingstraße 4
10785 Berlin

Telefon: +49 30 2021-1300

presse@bvr.de
www.bvr.de
twitter.com/BVRPresse
facebook.com/BVRBerlin

Meine Damen und Herren, die genossenschaftliche FinanzGruppe verfügt weiterhin über eine solide Kapitalbasis, die zu rund 90 Prozent von den genossenschaftlichen Primärbanken gehalten wird. Nachdem beim bilanziellen Eigenkapital im letzten Jahr erstmals die 100-Milliarden-Euro-Marke überschritten wurde, konnte diese Größe 2018 um weitere 3,3 Milliarden Euro auf 107,7 Milliarden Euro ausgebaut werden. Der Kapitalaufbau ist im Wesentlichen durch die Gewinnthesaurierung der Primärstufe geprägt. Über die Platzierung von neuen Genossenschaftsanteilen kamen 375 Millionen Euro (netto) hinzu. Insgesamt hat unsere FinanzGruppe in den vergangenen fünf Jahren 28,3 Milliarden Euro an bilanziellem Eigenkapital aus eigener Kraft geschaffen. Diese gute Kapitalentwicklung hat unseren Banken ein über dem Markt liegendes Wachstum im Kreditgeschäft ermöglicht und die Resilienz der Institute weiter gestärkt. Darüber hinaus hat die genossenschaftliche FinanzGruppe die finanzielle Stärke und den Willen, in Zukunftsprojekte wie die Digitalisierung zu investieren. Die Kernkapitalquote inklusive der § 340f HGB-Reserven liegt gegenüber dem Vorjahr stabil bei 15,6 Prozent. Dabei war das Wachstum des Kernkapitals mit 6 Prozent höher als das Wachstum der risikogewichteten Aktiva (RWA) mit 5 Prozent. Die Kapitalquoten der FinanzGruppe sind im europäischen Vergleich konservativ berechnet. Dies wird an der relativ hohen RWA-Dichte, also dem Verhältnis von risikogewichteten zu ungewichteten Aktiva (circa 50 Prozent) deutlich, da die Genossenschaftsbanken grundsätzlich den Kreditrisikostandardansatz einsetzen, der höhere Kapitalanforderungen stellt als interne Ratingverfahren. Dies bestätigt sich auch in der Leverage Ratio – ebenfalls inklusive der § 340f HGB-Reserven –, die sich mit 7,8 Prozent gegenüber 2017 um 0,1 Prozentpunkte leicht verbessert hat. Die wirtschaftliche Stärke der genossenschaftlichen FinanzGruppe spiegelt sich in den externen Bewertungen durch Standard & Poor's und Fitch wider. Mit einem unveränderten Rating von jeweils AA- und einem stabilen Ausblick sehen die Rating-Agenturen uns im Retail-Geschäft als eine Benchmark.

Meine Damen und Herren, das sogenannte Bankenpaket mit Änderungen der Kapitaladäquanzverordnung und -richtlinie (CRR II / CRD V) hat einige positive Ergebnisse für kleine und mittlere Institute gebracht, die wir als einen Einstieg in stärker differenzierte Bankenregeln beziehungsweise mehr Proportionalität begrüßen. Dazu gehören: weniger Aufwand bei Meldewesen und Offenlegung, die Einführung einer vereinfachten Net Stable Funding Ratio, eine stärkere Privilegierung der Kreditvergabe an kleine und mittlere Unternehmen, Anrechnungserleichterungen bei der Leverage Ratio sowie eine weitgehende Befreiung von der Anwendung abwicklungsrechtlicher Vorschriften. Aktuell steht mit der Umsetzung der finalisierten Basel-III-Empfehlung, auch als Basel IV bezeichnet, das nächste größere Vorhaben auf der Brüsseler Agenda.

Die EU-Kommission dürfte bereits im August dieses Jahres ihre Konsultation darüber starten. Für Anfang 2020 ist mit einer Gesetzesinitiative (CRR III / CRD VI) zu rechnen, voraussichtliches Inkrafttreten der Änderungen ab 2022. Im Rahmen der CRR III / CRD VI sollte eine weitere Ausdifferenzierung der Regelungen geprüft werden, um Klippeneffekte der Einteilung in kleine und nicht komplexe Institute, andere Institute und große Institute zu vermeiden. Die Wirkung von solchen Klippeneffekten wird beispielsweise auch an der um 34 Prozent höheren Bankenabgabe der FinanzGruppe deutlich.

Unabhängig von Proportionalitätsüberlegungen kritisieren wir die Erhebung der Bankenabgabe, da nahezu alle Primärinstitute unserer Bankengruppe sogenannte Insolvenzinstitute sind, das heißt, im Falle einer Schieflage werden nie für eine genossenschaftliche Primärbank Mittel aus dem europäischen Abwicklungsfonds eingesetzt werden. Unsere Institute zahlen also für eine staatliche Versicherung, die im Schadensfall niemals leisten wird. Zudem wird die Institutssicherung lediglich mit maximal 9 Prozent begünstigend bei der Beitragsberechnung anerkannt. Auch das ist im Hinblick auf das seit 85 Jahren fehlerfreie Funktionieren unserer Institutssicherung nicht annähernd risikogerecht. Diese und andere Ungereimtheiten bei der Bankenabgabe zeigen, dass es kein unter Risikogesichtspunkten faires System ist. Wir werden mit unserer Kritik auf die neue EU-Kommission zugehen. Ferner plädieren wir in der Proportionalitätsdiskussion dafür, bestehende Kleinbankenregime wie etwa das der Schweizer Finanzmarktaufsicht FINMA auf seine Übertragbarkeit auf die Europäische Union (EU) zu prüfen. Die Schweiz geht sowohl hinsichtlich der größenmäßigen Differenzierung von Instituten als auch der eingeräumten Erleichterungen deutlich weiter als die EU. Außerdem sollte der jetzt geltende Kreditrisikostandardansatz (KSA) über ein Institutswahlrecht beibehalten werden können. Der Umsetzungsaufwand bei den Instituten sowohl in organisatorischer als auch in EDV-technischer Hinsicht ist im Vergleich zu der erwarteten höheren Risikosensitivität unverhältnismäßig hoch für kleine Banken, weil sowohl die Zuordnungen von Aktiva zu den einzelnen Forderungsklassen als auch die Voraussetzungen für die Zuordnung eines Risikogewichtes innerhalb der einzelnen Forderungsklassen neu geregelt wurden. Eine generelle Übernahme von Regelungen des Baseler Ausschusses, die sich prinzipiell an größere Institute richten, macht es oft schwer, in der EU mehr Proportionalität zu erreichen. Zudem verfehlt der Baseler Ausschuss für Europa sein Ziel, keine signifikanten Eigenmittelanforderungen auszulösen. Die Ergebnisse der an der Studie beteiligten deutschen Genossenschaftsbanken zeigen durchweg einen Anstieg der RWAs. Die Studie der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde EBA von letzter Woche hat durch die Anpassungen im KSA für kleine Banken in Europa einen durchschnittlichen Anstieg der RWAs von 11,6 Prozent ermittelt. Eine Erhöhung der Kapitalanforderungen ist auch deshalb politisch zu hinterfragen, weil neue aufsichtliche Anforderungen im Bereich nachhaltiger Finanzierungen kommen, die zu

geschäftlichen Beschränkungen und mittelfristig ebenfalls zu einem Kapitalmehrbedarf führen dürften, etwa über höhere Anforderungen im aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozess (SREP) ab 2022 oder höhere Risikogewichte für nicht nachhaltige Finanzierungen. In den USA oder Asien stehen keine vergleichbaren Anforderungen an Banken im Bereich Sustainable Finance im Raum. Weitere, aus Sicht der genossenschaftlichen FinanzGruppe wichtige Themen sind die künftige Behandlung von Beteiligungen (Risikogewicht 250 Prozent statt 100 Prozent) sowie die quantitative Definition von Retail-Engagements. Proberechnungen zeigen, dass kleinere Genossenschaftsbanken künftig nur noch Kredite bis zu einem niedrigen fünfstelligen Betrag als Mengengeschäft berücksichtigen dürften (statt einer Million Euro). Das würde kleine Banken und deren Kunden benachteiligen. Bei Krediten an kleine und mittlere Unternehmen sollte der sogenannte Mittelstandsfaktor beibehalten werden, der eine reduzierte Eigenkapitalunterlegung erlaubt. Basel sieht diesen Mittelstandsfaktor nicht vor, mit der Folge, dass die Eigenmittelanforderungen im Bereich der Mittelstandsfinanzierungen in Europa erheblich steigen würden. Die besondere Rolle des Mittelstands für Wachstum, Beschäftigung, Innovation und Steueraufkommen in Europa erfordert es, die bisherigen Bedingungen für diese Kredite beizubehalten. Risikomäßig wäre dies ebenfalls angemessen.

Meine Damen und Herren, Klimapolitik und Nachhaltigkeit generell sind die bedeutendsten Themen der internationalen Koordinierung, wobei andere Teile der Welt koordinierte Schritte nicht oder nur eingeschränkt mitgehen Europa ist Vorreiter. Zur Verwirklichung der EU-Klima- und Energieziele bis 2030 rechnet die EU-Kommission mit einem jährlichen zusätzlichen Investitionsbedarf von fast 180 Milliarden Euro. Auch die Bundesregierung hat ehrgeizige Pläne. Deutschland soll zu einem führenden Sustainable-Finance-Standort ausgebaut werden. In dem am 6. Juni 2019 von der Bundesregierung eingesetzten Beirat sind aus dem Genossenschaftsbereich die DZ BANK, Union Investment und die Bank für Kirche und Caritas vertreten. Als wichtigste und dringlichste Aufgabe ihres Aktionsplans betrachtet es die EU-Kommission, mit einem einheitlichen Klassifikationssystem für Klarheit zu sorgen, welche Tätigkeiten als nachhaltig gelten. Wir rechnen nicht vor Ende 2019 mit einer Einigung im Trilog. Der Verordnungsvorschlag für diese Taxonomie konzentriert sich im ersten Schritt auf die ökologische Nachhaltigkeit von Finanzprodukten. Am 18. Juni 2019 hat die sogenannte technische Expertengruppe ihren 400-Seiten-Bericht vorgelegt. Aus unserer Sicht muss stärker zum Ausdruck kommen, dass auch die Realwirtschaft gefordert ist, beispielsweise für nachhaltige Finanzierungen gut aufbereitete, extern geprüfte Nachhaltigkeitsinformationen vorzulegen. Banken könnten diese extern zertifizierten Informationen auf Plausibilität überprüfen und übernehmen. Insbesondere mit Blick auf kleine und mittlere Unternehmen sollte die Taxonomie klar, schlank und einfach sein und sich allein auf grüne Finanzprodukte und Finanzdienstleistungen beschränken. Die Taxonomie sollte nicht von

Anfang an normativen Charakter haben, sondern deskriptiv sein und Anreize zu mehr Nachhaltigkeit schaffen. EBA hat erstmals in ihrem Entwurf der Leitlinien zur Kreditvergabe und -überwachung spezielle Anforderungen für Banken definiert, die nachhaltige Finanzierungen betreiben. Sie umfassen unter anderem die Berücksichtigung von ökologischen und sozialen Aspekten in den Kreditvergabestandards und -prozessen. Damit werden ESG-Kriterien in das Risikomanagement von Banken integriert. Dies ist grundsätzlich richtig, kann aber bei zu engen Vorgaben die Kreditvergabe in Europa einschränken. Wir sehen zudem Teile der Prozessanforderungen kritisch, etwa, wenn durch die Institute sichergestellt werden soll, dass die Kreditnehmer ihre grünen Projekte angemessen steuern. Bedeutsam für Genossenschaftsbanken sind zudem die vorgeschlagenen Offenlegungsanforderungen nach der Disclosure-Verordnung, die Änderungen im MiFID-II-Regelwerk und der Versicherungsvertriebsrichtlinie (IDD) zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsfaktoren in der Anlageberatung und der Vermittlung von Versicherungsanlageprodukten. Besonders hervorzuheben sind die Vorschläge zur Product Governance und der Geeignetheitsprüfung, die Anpassungen in den Produkt- und Vertriebsprozessen und bei der Entwicklung von Know-how bei den Beratern erforderlich machen. Mit dem Inkrafttreten der beiden Gesetzesvorhaben ist voraussichtlich Ende 2020 / Anfang 2021 zu rechnen. Die in den vergangenen Jahren am deutschen Finanzmarkt auf freiwilliger Basis entwickelten Marktstandards – wie beispielsweise Principles for responsible investments PRI, Green Bond Standard der International Capital Markets Association ICMA, Qualitätssiegel des Forums Nachhaltige Geldanlagen FNG – sollten vom europäischen Gesetzgeber berücksichtigt werden. Sowohl für die Anbieter als auch die Käufer dieser Produkte ist ein Bestandsschutz zwingend notwendig. Mit Blick auf die kürzlich von der KfW veröffentlichte sogenannte Ausschlussliste für das Förderneugeschäft ab Juli beziehungsweise Oktober 2019 für bestimmte Unternehmenssektoren, die mit hohen Umwelt- und Sozialrisiken behaftet oder ethisch kritisch sind, sollte die Gesamtsituation des Unternehmens ausschlaggebend sein. Im Fördermittelgeschäft sollte es – jedenfalls kurzfristig – nicht anhand von Nachhaltigkeitsaspekten zu einem Ausschluss von Finanzierungsvorhaben kommen.

Die genossenschaftliche FinanzGruppe unterstützt die Nachhaltigkeitsziele, in der Tat stehen wir selbst seit jeher für nachhaltiges Wirtschaften. Disruptive Veränderungen werden vermutlich nicht völlig vermeidbar sein, aber sie müssen auf ein Minimum beschränkt bleiben. Europa muss mit seiner Nachhaltigkeitsstrategie auch wirtschaftlich erfolgreich sein, damit dieses Beispiel ansteckend im positiven Sinne auf andere Länder wirkt. Auf dem Weg zu mehr Nachhaltigkeit müssen Wettbewerbsnachteile für den Finanzsektor und die Realwirtschaft gegenüber anderen Regionen, etwa den USA und China, vermieden werden.